Sitzung des Gemeinderates am 19.11.2024

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2024

Nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe können folgende Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates vom 22.10.2024 der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

Der Gemeinderat beschloss den Auftrag für die kommunale Wärmeplanung an das Büro Prosio Engineering GmbH in Lauf bei Nürnberg zum Bruttoangebotspreis von 48.492,50 € zu vergeben.

Antrag der Agenda 21 - Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V.

Der Gemeinderat lehnte mehrheitlich den Antrag der Agenda 21 ab, dass die Gemeinde Sauerlach die Aufnahme in die „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern“ (AGFK Bayern e.V.) beantragt. Die dafür erforderliche Personalstelle ist in den Haushalt 2025 aufzunehmen. Die Antragsstellung soll erst dann erfolgen, wenn die erforderlichen Personalressourcen vorhanden sind.

Ingrid-Hurler-Stiftung - Ausschüttung für das Jahr 2024

Auf Empfehlung des Kuratoriums der Ingrid-Hurler-Stiftung beschloss der Gemeinderat, im Jahr 2024 einen Betrag von 20.000,00 € auszuschütten.
Gemäß der Stiftungssatzung erhalten hiervon je zur Hälfte die Nachbarschaftshilfe Sauerlach e.V. und die gemeinnützigen Träger der Kindertagesstätten/Kinderkrippen in der Gemeinde Sauerlach.

Neufestsetzung der Grundsteuerhebesätze ab dem Jahr 2025 und Erlass einer Grundsteuerhebesatzsatzung

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, nachfolgende Satzung zu erlassen:

Satzung
über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
der Gemeinde Sauerlach
(Hebesatzsatzung)
vom 19.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973

((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)

erlässt die Gemeinde Sauerlach folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
   Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre 310 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)
   Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre 310 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Sauerlach, 19.11.2024

Barbara Bogner
Erste Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 83 - Historischer Ortskern - Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 – Historischer Ortskern, ausgearbeitet vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, Arnulfstraße 60, 80335 München, in der Fassung vom 19.11.2024 und stimmte diesem zu.
Die Verwaltung wurde beauftragt, auf Basis dieses Planentwurfes das Bebauungsplanverfahren weiterzuführen und ein Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Grundstücksangelegenheiten - Grundsatzbeschluss zur Löschung Wiederkaufsrecht

Der Gemeinderat erteilte einstimmig der Ersten Bürgermeisterin allgemein seine Zustimmung, Löschungsbewilligungen bei vertraglich abgelaufenen Wiederkaufsrechten aus Einheimischenprogrammen abzugeben.

Die Erste Bürgermeisterin wurde ermächtigt, entsprechende Zustimmungserklärungen nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Dem Grundbuchamt ist dieser Beschluss zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Norbert Hohenleitner
Geschäftsleiter